

dabei sein Verbleiben haben und kann keine Rede davon sein, daß diese Civilstreitigkeit unter dem Vorwande, daß die kantonalen Urtheile einen Eingriff in die Privatrechte der Rekurrenten enthalten, an das Bundesgericht als Staatsgerichtshof gezogen werden könne.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

116. Urtheil vom 26. Dezember 1877 in Sachen
Seller und Mitbetheiligte.

A. Die politische Gemeindeversammlung Winterthur faßte unterm 4. Februar 1877 folgenden Beschluß:

I. Der Stadtrath wird ermächtigt, sich Namens der politischen Gemeinde Winterthur an dem provisorischen Anleihen der Löfthalbahn-gesellschaft laut Cirkular des Verwaltungsrathes vom 7. Dezember 1876 im Betrage von 500,000 Fr. mit einer Summe von höchstens 250,000 Fr. gegen entsprechende Obligationentitel zu betheiligen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

a. daß sich die Verwaltung der Löfthalbahn über die vollständige Deckung des Baukonto mit dem umschriebenen Anleihen von 500,000 Fr., resp. den hieran von Gemeinden und Privaten übernommenen Quoten genügend ausweise;

b. daß die von Winterthur stets festgehaltene Forderung einer Betriebsvereinigung zwischen der Schweiz, Nationalbahn und Löfthalbahn nunmehr in's Werk gesetzt und spätestens auf den Zeitpunkt der Eröffnung von Winterthur-Bosingen zur Ausführung gebracht werde, in der Meinung, daß der Einschuß der Subventionssumme von der Perfektion dieses Betriebsvertrages abhängig gemacht werden kann.

II. Die Prüfung über die Erfüllung der vorstehenden beiden Bedingungen wird dem Stadtrathe in Verbindung mit einer von der Gemeinde zu wählenden Spezialkommission, bestehend aus sieben Mitgliedern, übertragen.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerten sich M. Heller und eine Anzahl anderer Einwohner von Winterthur beim Bezirksrathe Winterthur, indem sie behaupteten, derselbe gehe in Verbindung mit andern frühern Gemeindebeschlüssen über die Zwecke der Gemeinde hinaus und habe eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge; auch verlege der Beschluß Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise.

Allein der Bezirksrath Winterthur wies den Refurs durch Erkenntniß vom 23. Februar 1877 unter einläßlicher Begründung ab und die von den Refurrenten hiegegen beim zürcherischen Regierungsrathe erhobene Beschwerde blieb ebenfalls ohne Erfolg.

C. Unter Berufung auf Art. 48 der zürcherischen Staatsverfassung, welcher lautet: „Die Gemeinden sind befugt, ihre An-
„gelegheiten innert der Schranken der Verfassung und Gesetze
„selbständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher
„Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die
„Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche
„Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben, oder wenn sie
„Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen,“
verlangten nun die Refurrenten vom Bundesgerichte Aufhebung der Erkenntnisse des Bezirksrathes Winterthur und des zürcherischen Regierungsrathes, sowie des Gemeindebeschlusses vom 4. Februar 1877, indem sie behaupteten, dieselben verletzen den zweiten Satz der angeführten Verfassungsbestimmung, indem der recurrierte Gemeindebeschluß offenbar über den Zweck der Gemeinde hinausgehe und zugleich die Steuerpflichtigen erheblich belaste u. s. w.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich und der Stadtrath von Winterthur trugen auf Abweisung der Beschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Refurrenten scheinen der Ansicht zu sein, der Art. 48 der zürcherischen Verfassung spreche in seinem zweiten Satze die Ungültigkeit solcher Gemeindebeschlüsse aus, welche entweder offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen, und

daß daher in dieser Verfassungsbestimmung gewissermaßen ein Recht der Bürger auf die Vernichtung solcher Gemeindebeschlüsse garantirt sei.

2. Diese Ansicht kann als richtig nicht angesehen werden. Der Art. 48 der zürcherischen Verfassung gewährleistet, wie sowohl aus seinem Inhalte als aus seiner Entstehungsgeschichte, soweit solche den Protokollen des Verfassungsrathes zu entnehmen ist, hervorgeht, die Gemeindefreiheit, d. h. das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig zu ordnen. Der zweite Satz enthält eine weitere Einschränkung dieses Selbstverwaltungsrechtes, indem danach Gemeindebeschlüsse in sachlicher Beziehung nicht bloß dann sollen angefochten werden können, wenn sie gegen Verfassung und Gesetze verstoßen, sondern auch dann, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen. Will man nun auch zugeben, daß diese im zweiten Satze des cit. Art. 48 aufgestellte Beschränkung der Gemeindefreiheit sich als konstitutionelles Recht der Minderheiten konstruiren lasse, so besteht dasselbe doch offenbar nur in dem Administrativrecourse, d. h. in der Befugniß der Minderheiten, Gemeindebeschlüsse an die zuständigen administrativen Oberbehörden zu ziehen, wobei letztere das Recht und die Pflicht haben, die angefochtenen Gemeindebeschlüsse in materieller Hinsicht zu prüfen. Es resultirt die Richtigkeit dieser Auffassung sowohl daraus, daß es unmöglich die Meinung der Verfassung sein kann, den Minderheiten in den in Satz 2 des Art. 48 aufgeführten Fällen ein weitergehendes Recht zu gewährleisten, als wenn es sich um Gesetzesverletzungen handeln würde, wie auch aus dem Umstande, daß in jenen Fällen weder Verfassung noch Gesetze einen Anhalt für einen richtigen Entscheid geben, sondern einfach das subjektive Ermessen der Oberbehörden maßgebend ist. Nun haben aber Bezirksrath und Regierungsrath die Behandlung der Beschwerde der Rekurrenten nicht als unstatthaft von der Hand gewiesen, sondern dieselbe unter einläßlicher Motivirung als sachlich unbegründet erklärt. Dabei muß es nach dem Gesagten sein Bewenden haben; denn

das Bundesgericht ist nicht Oberinstanz für kantonale Administrativstreitigkeiten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

117. Urtheil vom 10. November 1877 in Sachen
der Bank in St. Gallen und Konforten.

A. Im Jahre 1875 arbeitete der Regierungsrath des Kantons St. Gallen einen Vorschlag zu einem Gesetze betreffend Besteuerung der Banknoten aus, dessen §. 1 lemma 1 folgendermaßen lautete: „Privatbanken, welche auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen Banknoten emittiren, haben außer den ordentlichen Steuern an die Staatskasse eine jährliche besondere Steuer von 1 % der Emissionssumme zu entrichten.“

Diesen Gesetzesvorschlag überwies der Große Rath einer Kommission, welche folgenden abweichenden Antrag hinterbrachte: „§. 1. Privatbanken, welche . . . , haben außer den ordentlichen Steuern an die Staatskasse eine jährliche Steuer von $\frac{1}{2}$ % der Emissionssumme, beziehungsweise auf die in Circulation gesetzte und für diese disponible Noten zu entrichten.“

Dieser Gegenstand gelangte im Juni 1877 vor dem Großen Rathe zur Behandlung und es berichtet das Protokoll dieser Behörde hierüber Folgendes: „Sizung vom 6. Juni 1877. Es folgt Verlesung des §. 1, zu welchem folgende Abänderungsvorschläge gestellt werden:

- „a. die Steuerquote auf 1 % der Emissionssumme festzusetzen;
- „b. nach den Worten: $\frac{1}{2}$ % der Emissionssumme den Satz einzuschalten: „insoweit dieselbe nicht durch Baarschaft gedeckt ist.“
- „c. Streichung des Passus: „beziehungsweise auf die in Circulation gesetzte und für diese disponible Noten.“

In eventueller Abstimmung wird Antrag b und c abgelehnt, in definitiver Abstimmung Antrag a gegenüber dem Kommissionsantrag angenommen. Derselbe lautet nun: „Privatbanken, welche